
Änderungen der Lohnsteuer und Sozialversicherung zum 1. Juli 2005

Im Juni 2005

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Zahnersatzfinanzierung

Ab 01.07.2005 müssen Arbeitnehmer 0,9% Krankenversicherungsbeitrag zusätzlich monatlich für die Finanzierung des Zahnersatzes zahlen. Der Arbeitgeber ist an diesen Kosten nicht beteiligt. Die Erhöhung wirkt sich auch auf den gesetzlichen Beitragszuschuss bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten aus, die wegen der Höhe ihres Jahresentgelts nicht pflichtversichert sind.

Ab 01.07.2005 vermindert sich dadurch der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz von 14,3% auf 13,4%. Die Senkung der allgemeinen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen um 0,9% wirkt sich zur Hälfte (0,45%) mindernd auf die Arbeitgeber-Kosten aus.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die unterschiedlichen Auswirkungen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen in Höhe von 14,3% unterstellt.

Bis 30. Juni 2005

Allgemeiner Beitragssatz 14,30%

davon

- Arbeitgeber 7,15%
- Arbeitnehmer 7,15%
- Gesamt 14,30%

Ab 1. Juli 2005

Allgemeiner Beitragssatz 13,40%
(= 14,30% ./. 0,90%)

davon

- Arbeitgeber 6,70%
- Arbeitnehmer 6,70%
+ zusätzlich 0,90% 7,60%
- Gesamt 14,30%

Ergebnis

Ab 1. Juli 2005 sinkt der Arbeitgeberanteil um 0,45% (6,70% ./. 7,15%); der Arbeitnehmeranteil steigt um 0,45% (7,60% ./. 7,15%).

Arbeitnehmer, die privat krankenversichert sind, sollen ab 01.07.2005 auch an den Zusatzkosten für den Zahnersatz beteiligt werden. Dementsprechend hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung geregelt, dass sich der Arbeitgeberzuschuss entsprechend verringern soll. Bisher war der Höchstzuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung monatlich 252,04 € Er verringert sich ab 01.07.2005 auf 236,18 € Höchstens ist jedoch die Hälfte des Beitrags steuerfrei, den der Betreffende für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

Neue Lohnpfändungstabellen ab 01.07.2005

Bei einer Entgeltpfändung sind die zu berücksichtigenden Pfändungsfreibeträge zum 01.07.2005 angehoben worden.

Folgende Nettoentgelte sind ab 01.07.2005 nicht pfändbar:

<u>Personenzahl monatlich</u>	<u>Euro</u>
Ledige	985,15
1 Unterhaltspflichtiger	1.355,91
2 Unterhaltspflichtige	1.562,47
3 Unterhaltspflichtige	1.769,03
4 Unterhaltspflichtige	1.975,59
5 Unterhaltspflichtige	2.182,15

Bitte prüfen Sie, welche Art der Pfändungs- und Überweisungsverfügung für Ihre betreffenden Mitarbeiter vorliegen. Enthält diese einen allgemeinen Hinweis auf die Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO, müssen Sie die neuen Grenzen ab 01.07.2005 anwenden, ohne dass Ihnen eine neue Verfügung vorgelegt wird.

Haben Sie eine Drittschuldnererklärung abgegeben und darin Angaben über die Höhe des pfändbaren Entgelts gemacht, sollten Sie diese Erklärung anpassen.

Direktversicherung (Altvertrag) Frist bis 30. Juni 2005

Wer eine Direktversicherung (Altvertrag – Abschluss bis 31.12.2004) anspart, sollte bis 30. Juni 2005 dem Arbeitgeber mitteilen, dass die Beiträge weiterhin mit 20% pauschal versteuert werden. Das ist meistens sinnvoll, denn dann ist der Auszahlungsbetrag als Einmalzahlung steuerfrei. Wer diesen Termin verpasst (und die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG sind erfüllt), wird automatisch ab 01.07.2005 rückwirkend zum 01.01.2005 auf die Neuregelung umgestellt. Damit sind die Einzahlungen steuerfrei, die Rente muss aber voll versteuert werden.

Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung

Der Nachweis der Elterneigenschaft für Geburten vor dem 01.01.2005 war bis 30. Juni 2005 beim Arbeitgeber einzureichen (sofern keine Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte vorhanden sind). Sofern der Nachweis nach dem 30. Juni 2005 beim Arbeitgeber eingeht (der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Datum des Eingangs auf dem Nachweis zu vermerken), ist die Erhöhung des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung rückwirkend ab 01.01.2005 bis zum Eingang des Nachweises vorzunehmen.

Keine Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes zum 01.07.2005

Es gibt keine Änderungen zum 01.07.2005 beim Lohnfortzahlungsgesetz (neuer Gesetzentwurf

mit voraussichtlichem Inkrafttreten zum 01.01.2006).

Elektronische Voranmeldungen

Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldungen für Voranmeldungszeiträume nach dem 31.05.2005 müssen grundsätzlich auf elektronischem Weg abgegeben werden. Eine Befreiung von der elektronischen Abgabe erfolgt nur auf Antrag, wenn der Anmeldende nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt.

Voraussichtliche Änderungen im 2. Halbjahr 2005

- Änderungen bei der frühzeitigen Arbeitssuche
- 5. SGB III-Änderungsgesetz
- SV-Verwaltungsvereinfachungsgesetz
- Anti-Diskriminierungsgesetz (ADG)
- Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz

Änderungen ab 1.1.2006

- Meldungen und Beitragsnachweise der Arbeitgeber zur Sozialversicherung können ab 2006 nur noch elektronisch übermittelt werden.
- Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten wird der einheitliche Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,6% im Haushaltsscheckverfahren mit angemeldet. Die gesonderte Anmeldung beim Unfallversicherungsträger entfällt.

Sozialversicherungsbeiträge keine schädlichen Einkünfte für die Freigrenze beim Kindergeld

Bisher wurde bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte eines Kindes dessen Sozialversicherungsbeiträge nicht abgezogen. Diese Rechtsanwendung hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Nach Ansicht des obersten deutschen Gerichts sind nur solche Beträge als Einkünfte und Bezüge des Kindes anzusetzen, die dem Kind zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Das sei bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber einzubehalten hat, nicht der Fall. Bitte prüfen Sie, ob sie vielleicht wieder einen Anspruch auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge haben.

(Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr)

Mit freundlichen Grüßen